

Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Orsini Leuenberger, Maler in Boncourt, Kanton Bern.

(Vom 26. Mai 1908.)

Tit.

Orsini Leuenberger wurde durch Verfügung des Kreiskommandos Pruntrut vom 10. März 1908 der Strafbehörde überwiesen, weil er trotz Mahnungen den Militärflichtersatz pro 1907 im Betrage von Fr. 10. 30 nicht innerhalb der angesetzten Fristen bezahlt hatte. Der Kreiskommandant stellte dabei fest, dass der Verzeigte gegen die Taxation nicht rekurriert und auch keine Beweismittel dafür vorgelegt habe, dass er arbeitsunfähig und nicht im stande sei, seinen Unterhalt zu verdienen, mit etwas gutem Willen hätte er daher die Steuer wohl bezahlen können.

In der Verhandlung vor Polizeirichter des Bezirkes Pruntrut vom 10. April 1908 anerkannte Leuenberger laut Protokoll die Richtigkeit der Verzeigung, ohne Vorfragen aufzuwerfen oder besondere Entschuldigungsgründe vorzubringen, worauf ihn der Richter zu vier Tagen Polizeiarrest und zu Bezahlung der Kosten verurteilte.

Nunmehr stellt er das Gesuch um Erlass der Strafe durch Begnadigung mit der Behauptung, er sei infolge von Krankheit

und Sorge für den Unterhalt seiner zwei Kinder ausser stande gewesen, die Militärsteuer zu entrichten. Beweismittel für diese Angaben legt er indessen nicht vor und es kann von der Begnadigungsinstanz nicht auf dieselben eingetreten werden.

Wir stellen daher bei Ihrer hohen Versammlung den

Antrag:

Es sei das Begnadigungsgesuch des Orsini Leuenberger abzuweisen.

Bern, den 26. Mai 1908.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Brenner.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Orsini Leuenberger, Maler in Boncourt, Kanton Bern. (Vom 26. Mai 1908.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1908
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	03.06.1908
Date	
Data	
Seite	878-879
Page	
Pagina	
Ref. No	10 022 920

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.